



Die AHV 21 macht Arbeiten nach dem Pensionsalter unattraktiv

Aufschub der Altersleistungen soll eingeschränkt werden

Präsentiert von **PensExpert**

Basel. Immer häufiger wollen Arbeitnehmer über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus weiterhin berufstätig bleiben und den Bezug von AHV- und Pensionskassen-Rente mindestens teilweise aufschieben. Bis anhin kann der Bezug sowohl bei der AHV-Rente (unabhängig von Erwerbstätigkeit) als auch bei der Pensionskasse (abhängig von Erwerbstätigkeit) längstens bis Erreichen Alter 70 aufgeschoben werden.

Damit verbessern sich sowohl die Altersleistungen dank prozentualen Zuschlägen bei der AHV-Rente als auch die Leistungen der Pensionskasse dank weiteren Sparbeiträgen und steuerbefreiten Verzinsungen einhergehend mit höheren Rentenumwandlungssätzen. Gleichzeitig wird durch den Aufschub der Altersleistungen eine höhere Steuerprogression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer während der Weiterbeschäftigung im AHV-Alter vermieden.

Substanziell höhere Steuerlast

Der Bund will nun im Zusammenhang mit der AHV-Vorlage 21, über welche wir im Mai dieses Jahres abstimmen, den Aufschub der Altersleistungen in der 2. Säule deutlich einschränken. Ein neuer Gesetzesartikel sieht bei einem reduzierten Arbeitspensum vor, dass ein Teil der Altersleistung zwingend ausbezahlt werden muss. So darf bei einer freiwilligen Weiterbeschäftigung im AHV-Alter nur noch maximal das Altersguthaben gemäss PK-Reglement auf der Basis des weiterhin erzielten

Lohns in der Pensionskasse verbleiben (siehe Tabelle).

Wer also mit reduziertem Pensum und Lohn weiterarbeitet, muss das überschüssige Altersguthaben zwingend als Rente oder Kapital beziehen. Ein Altersrentenbezüger kann somit nicht mehr das gesamte Altersguthaben bei einer Weiterbeschäftigung stehen lassen, um später vollumfänglich von einem höheren Umwandlungssatz profitieren zu können. In Zeiten von stark fallenden Umwandlungssätzen ist es unverständlich, dass der Gesetzgeber diese Möglichkeit einschränken will. Überdies führt die geplante Regelung zu einer substanziell höheren Steuerlast, weil der Zwangsbezug BVG-Altersrente mit dem erzielten Erwerbseinkommen als steuerbares Einkommen zusammen gerechnet wird. Mit dieser steuerlich motivierten Regelung setzt der Bund sowohl für den Arbeitsmarkt als auch für die 2. Säule ein negatives Zeichen.

Es ist offen, was mit freiwilligen Einkäufen passiert, die weniger als drei Jahre vor dem Referenzalter einbezahlt wurden, mit der Absicht, diese nach dem Pensionierungsaufschub in Kapitalform zu beziehen. Der Gesetzesentwurf enthält weder einen Verordnungsentwurf noch eine Delegationsnorm.

Versicherte, die in diesem Sinne Dispositionen getroffen haben, werden also vor der Wahl stehen, entweder die (steuerlich unattraktive) Rente zu beziehen oder grundsätzlich steuerbegünstigte Einkäufe wieder aufrechnen zu lassen.

Andreas Blattner leitet den Standort Basel der **PensExpert** AG.

BEISPIEL VON HANS MUSTER

AHV-Jahreslohn vor Erreichen des reglementarischen Pensionsalters	100 000	
Effektiv vorhandenes PK-Guthaben	496 000	100%
AHV-Jahreslohn mit 50% Arbeitspensum nach Err. Pensionsalter	50 000	
Maximal mögliches PK-Altersguthaben mit AHV-Lohn 50 000	248 000	50%
Zwangsfälligkeit des überschüssigen PK-Altersguthabens	248 000	50%